

Liebe Studentinnen und Studenten,

die neuen Berichtspflichten der §§ 138 d-i AO sind am 01.01.2020 in Kraft getreten. Sie wurden von der OECD auf den Weg gebracht, danach sollen „Intermediäre“, zu denen auch Steuerberater und Rechtsanwälte zählen, bestimmten Berichtspflichten obliegen. In starker Anlehnung an die EU-Änderungsrichtlinie 2018/822 zur EU-Amtshilfe-Richtlinie 2011/16 werden sehr komplexe Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen in die AO aufgenommen (§§ 138d–138i AO) und ein entsprechender automatisierter Informationsaustausch innerhalb der EU geregelt (§ 7 EUAHiG). Glücklicherweise konnte sich eine Einführung eines § 138 j AO-RefE über eine Mitteilungspflicht auch für bestimmte innerstaatliche Gestaltungen nach herber Kritik unter anderem von der BRAK wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die grundrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit der Berater nicht durchsetzen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese bußgeldbewehrten Meldepflichten im steuergestaltenden Alltag entwickeln und ob sie überhaupt ihr Ziel erreichen können, der Finanzverwaltung Gegenmaßnahmen gegen aggressive Steuergestaltung aufzuzeigen.

Achten Sie darauf, dass Sie auch bei allen Meldepflichten und Berichtigungspflichten keine übereilten Schnellschüsse abgeben, die möglicherweise unvollständig sind.

Sollten sich neue interessante Themen bis zur nächsten Aktualisierung ergeben, informieren wir Sie auch auf unserer Homepage www.ra-moellenhoff.de oder in unserem monatlichen Infoletter.

Eine interessante Lektüre der Aktualisierungen zum 01.01.2020 wünschen Ihnen aus Münster

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Lehrbrief I:

Schwerpunkt der Aufsätze im letzten Quartal bleibt immer noch die veränderte Rechtsprechung des BGH zum Kompensationsverbot aus § 370 Abs. 4 S. 3 AO. Auch auf Tat-

bestandsebene gibt es damit Fallgestaltungen, in denen der Richter sehr wohl genau auf die Steuerberechnung und möglicherweise abzuziehende Beträge eingehen muss.

Lehrbrief II:

Bei den besonderen Tätern ergänzen wir noch die Ordnungswidrigkeit der Steuerhinterziehung durch fehlende Informationen zu Erbe und Schenkung aus dem Bereich der Banken und Versicherungen, die nach § 33 ErbStG verpflichtet sind, den Vermögensübergang an das zuständige

Finanzamt zu melden. Darüber hinaus haben die ersten Urteile zu den Cum/Ex-Geschäften und zu der Vermittlung von Panama-Papers die Rechtsprechung zu Beihilfehandlungen besonderer Tätergruppen erweitert.

Lehrbrief III:

Für einige Steuerstraftäter drohen neben den Strafen noch ergänzend berufsrechtliche Maßnahmen, die je nach Berufsgruppe und Umfang bis zum Berufsverbot reichen, oder es droht auch der Widerruf anderer Erlaubnisse mit Auswirkungen auf die persönliche, gesellschaftliche und

unternehmerische Lebensführung. Für diese Aktualisierung haben wir die Nebenfolgen nochmal ergänzt und überarbeitet, damit Sie zu einer gelungenen Strafverteidigung zahlreiche Fundstellen zur Hand und von Anfang an alle Risikofelder für Ihren Mandanten im Blick haben.

Lehrbrief IV:

Wie lange ist eine Berichtigungserklärung nach § 153 AO noch möglich und sinnvoll, und wann muss eine vollständige, umfangreiche Selbstanzeige verfasst werden, weil der Zeitrahmen der unverzüglichen Berichtigungserklä-

rung überschritten wurde? Trotz des Zeitdrucks, achten Sie darauf, nicht vorschnell zu handeln, um die kostbare Möglichkeit der straffreien Selbstanzeige nicht frühzeitig zu verlieren.

Lehrbrief V:

Immer wieder Thema ist die Sozialversicherungspflicht für ganze Berufsgruppen, aber auch für neuartige Beschäftigungsverhältnisse. Entzieht sich ein Krankenhaus seiner Arbeitgeberrolle, wenn es Ärzte als Dienstleister beschäf-

tigt? Und wie sieht es bei Crowdworkern aus? Passen ihre Beschäftigungsmodelle zu den althergebrachten Kriterien für einen Arbeitnehmerstatus? Zu beiden Gruppen haben wir neue Urteile gefunden und für Sie ergänzt.

Lehrbrief VI:

Beschäftigt sich mit dem Zollstrafrecht in Form der Gefährdung der Ein- und Ausfuhrabgaben und des Schmuggels.

Lehrbrief VII:

Erfreuliche Entscheidungen haben die Obergerichte getroffen. So wird einerseits das Verhalten der Stadt München vom VGH München für unzulässig erklärt. Die Stadt München wollte Airbnb zwingen, alle Gastgeber aus München zu melden, um besser prüfen zu können, ob unzulässige gewerbliche Wohnraumvermietung vorliegt.

Klar als Rasterfahndung abgelehnt, ist dies auch nicht für generelle Finanzamtsanfragen zulässig.

Ebenso wird vom BGH geklärt, dass eine ausländische Verurteilung zu demselben Sachverhalt nicht erneut zu einem Strafverfahren führt.

Lehrbrief VIII:

Diesmal beleuchten wir den Beginn der Verjährung einer Steuerstraftat ergänzend. Gerade bei Unterlassensdelikten gibt es dazu verschiedene Ansätze, die insbesondere

dann interessant sind, wenn nach einer Berechnung die Hinterziehung des Steuerpflichtigen nicht mehr strafbar, weil bereits verjährt, ist.

